

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07. Juni 2001 Nr. 22

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	Landkreis Harburg	
05.06.2001	Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten	453
05.06.200 1	Sitzung des Kreistages	454
	Gemeinde Neu Wulmstorf	
26.04.2001	Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	457
	Gemeinde Egestorf	
10.05.2001	1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung	460
10.05.2001	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	461
10.05.2001	1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung	462
	Gemeinde Marxen	
07.05.2001	Hundesteuersatzung	467
07.05.2001	Vergnügungssteuersatzung	473
	Fischereigenossenschaft Luhe	
10.05.2001	Mitgliederversammlung 2001	

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: Ausschuss für Umwelt-, Agrar- und **Entsorgungsangelegenheiten**
Sitzungs-Nr.: **31. Sitzung / XIII. Wahlperiode**
Tag, Datum: Montag, **11. Juni 2001**
Sitzungsbeginn: **11.00 Uhr**
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Oberkreisdirektors
- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Vertragsverhandlungen mit der Firma Fehr Edelhoff in Sachen Abfallentsorgung
- 10 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
- 11 Gebührenkalkulation **2001** für die Abfallwirtschaft
- 12 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom **17.12.1998**
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde

21423 Winsen (Luhe), 5. Juni **2001**

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	29. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 21. Juni 2001
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Veranstaltungszentrum „Burg Seevetal“, Am Göhlenbach 11, 21218 Seevetal-Hittfeld, Tel. (04105) 55-293 oder 55-0

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschriften vom 30.03.2001 und 23.04.2001 (öffentlicher Teil)
 - a) Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 30.03.2001
Antrag des Herrn Stemmler vom 28.05.2001
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Neubildung des Kreisausschusses;
Wahl des/der stellvertretenden Landrates/rätin;
Neubildung von Fachausschüssen
11. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
12. Änderung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des **Euro**
13. Bau der Bundesautobahn A 26
Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion WG/Bartels vom 11.05.2001

14. Ostring Buchholzi.d.N.
 - a) Übernahme der Bauträgerschaft für den Ostring Buchholz durch den Landkreis Harburg
 - b) Übernahme der Bauträgerschaft für den Ostring Buchholz durch den Landkreis Harburg
 - c) Ostring Buchholz
Antrag der FDP-Fraktion vom 23.05.2001
15. Abstufung der B 4 Maschen - Winsen/Luhe zur Kreisstraße
16. Festsetzung des Stammkapitals des Betriebes Kreisstraßen
17. Genehmigung zur Abweichung von den Regelungen des Handelsgesetzbuches im Betrieb Kreisstraßen bei der Aktivierung von Straßenbaumaßnahmen
18. Behandlung des Jahresverlustes 1999 des Betriebes Kreisstraßen
19. Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Harburg; Aufstellungsbeschluss
20. Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms; Beteiligung der Träger der Regionalplanung
21. Abwasserbeseitigung; Entnahme aus der Gewinnrücklage; Verwendung des Jahresgewinnes 1999
22. Übernahme von Abwasserbeseitigungspflichten
 - a) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das Gewerbegebiet Trelder Berg
 - b) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das Bebauungsplangebiet Nenndorf, Nahversorgungszentrum
23. Vergleich alternativer zentraler Entwässerungssysteme für das Entwässerungsgebiet Holtorfslöh
24. EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+; Projekt „Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide“
25. Beteiligung des Landkreises an den sonstigen Kosten gemäß § 118 Nds. Schulgesetz
Antrag der DP-Fraktion vom 25.02.2001
26. Freilichtmuseum am Kiekeberg;
Modellprojekt Lüneburger Landgärten
27. Sanierung und Umgestaltung der Waldbadanlage Egestorf
28. Kreisvolkshochschule
 - a) Kreisvolkshochschule;
Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 30.03.2001
 - b) Kreisvolkshochschule;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2001
 - c) Kreisvolkshochschule;
Jahresbericht 2000 - Umsetzung und Fortentwicklung der Reform;
Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe WG/Bartels vom 23.04.2001
29. Müllentsorgung im Landkreis Harburg;
Vorläufigkeitsmerkmale der Müllgebührenbescheide;
Antrag der DP-Fraktion vom 06.05.2001

30. Vertragsverhandlungen mit der Firma Fehr Edelhoff in Sachen Abfallentsorgung
31. 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
32. Gebührenkalkulation 2001 für die Abfallwirtschaft
33. 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.1998
34. Errichtung eines Hackschnitzel-Heizwerkes in Salzhausen
Antrag der Gruppe Jennrich/Röhrs vom 21.05.2001
35. Außer- und überplanmäßige Ausgaben
 - a) Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000
Unterrichtung des Kreistages
 - b) Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2001
Unterrichtung des Kreistages
36. Nachtragshaushalt
 - a) 2. Nachtragshaushaltssatzung 2001;
1. Nachtragshaushalt 2001
 - b) 2. Nachtragshaushaltssatzung 2001;
1. Nachtragshaushalt 2001
 - c) 2. Nachtragshaushaltssatzung;
1. Nachtragshaushalt 2001 - Wirtschaftsplan Kreisstraßen
 - d) Nachtragshaushalt;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.03.2001
 - e) Haushalt 2001;
Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 16.04.2001
37. Arbeitskreis „Produktionsschule“/Sachstandsbericht;
Einrichtung einer „Praktikumsklasse“ an den Berufsbildenden Schulen in Winsen und Buchholz
Antrag der CDU-Fraktion und Gruppe WG/Bartels vom 28.05.2001
38. Wahlbekanntmachungen für EU-Bürgerinnen in deren Sprachen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.05.2001
39. Anregungen und Beschwerden
40. Anfragen
41. Einwohner/innenfragestunde

21423 Winsen (Luhe), 05.06.2001



Satzung

zur 3.Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungsgebührensatzung)

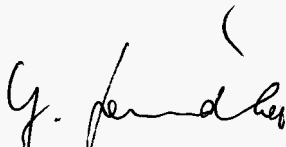
Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 11.10.1990 hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.04.2001 folgende Satzung zur 3.Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 11.10.1990 beschlossen:

Der in § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 11.10.1990 genannte Gebührentarif erhält die als Anlage beigefügte Fassung und ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 26. April 2001




G. Schadwinkel
Bürgermeister

Gebührentarif

- Seite 1 -

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr					
		jährl. Euro	mtl. Euro	wchtl. Euro	tägl. Euro	Mindestgebühr Euro	Rahmengengebühr Euro
1	Automaten, Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind u. mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	16,-					
2	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen: je Anlage	11,-					
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen u. -geräten mit oder ohne Bauzaun: je Standplatz					11,-	10,- bis 500,-
4	Container: je Standplatz	231,-	26,-	13,-	2,50	11,-	
5	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	16,-					
6	Private Bauten, z.B. Gartenhäuser	52,-					
7	Private Anlagen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	6,-					
8	Kabel- u. Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen: je Anlage	6,-					
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Std. andauert u. nicht unter Nr. 3 fällt		52,-	11,-	2,50	6,-	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen u. den Gemeingebrauch beeinträchtigen a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	26,-	6,-				
11	Litfass-Säulen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	154,-	16,-				
12	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche		13,-			26,-	
13	Stellschilder u. Plakattafeln: pro Stellschild oder Plakattafel		1,50			20,-	
14	Tribünen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	10,-	
15	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.ä.: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	103,-	7,50				
16	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- u. sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel					11,-	10,- bis 500,-
17	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) u. Mülltonnenschränke, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	6,-					
18.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind u. nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der "Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen u. Ortsdurchfahrten" erlaubnisfrei sind	26,-					
18.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt u. nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind. wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen			11,-	2,50	6,-	
19	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) u. Anhänger a) je Pkw c) je Anhänger		26,- 52,- 26,-	11,- 6,-			

Gebührentarif

- Seite 2 -

Nr.	Art der Sondemutzung	Sondernutzungsgebühr					Rahmengen- gebühr Euro
		jähri. Euro	mtl. Euro	wchtl. Euro	tägl. Euro	Min- destge- bühr Euro	
20	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen: je m ² beanspruchter Fläche						
	Preisgruppe						
	a) Getränkestand			16,-	5,-		
	b) Imbiss-Stand, Fischstand, Sammelstand/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u.ä., Automatenwagen)			6,-	1,50		
	c) Verkaufsstand/-wagen für Kunsthandwerk, Hüte, Mützen, Haushaltsgegenstände, Bekleidung, Puppen, Lederwaren, Geschenkartikel, Blumen			2,-	0,50		
	d) Neuheiten			2,-	0,50		
	e) Verkaufsstand/-wagen für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren, Ausspielungen (Losbude), Schießwagen, Schießhalle			2,-	0,50		
	f) Fahrgeschäfte (Autoskooter, Wellenbahn, Hochfahrgeschäft, Kettenkarussell u.ä.)			2,-	0,50		
	g) Reitbahn, Schankzelt, Bühnenaufbauten, Zeltanbau bei Getränke- und Imbiss-Stand			1,- bis 2,-	0.25 bis 0.50		wöchentl. / tägl.
	Sonstiges				2,50		
	h) Drehorgelspieler und Straßenmusikanten			10,-	5,-		
	i) Kraftmesser u.ä. (je Stück)			18,-	10,-		
	j) Bauchkastenhändler einschl. Luftballons (je Person/Stand)			35,-	5,-		
	k) auf dem Marktplatz abgestellte Fahrzeuge, Kassen-, Maschinen-, Wohnwagen pro Stück			18,-	5,-		
21	Werbefahrten je Wagen				8,-		
	a) ohne Betrieb von Lautsprechern				13,-		
	b) mit Betrieb von Lautsprechern						

Gemeinde Egestorf
- 10.21.06 -

1. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Egestorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 zur Änderung über den Finanzausgleich und andere Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit dem § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 10. Mai 2001 folgende Änderungssatzung erlassen.

§ 1
Steuersätze

Der § 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,-- EURO
b) für den zweiten Hund	77,-- EURO
c) für jeden weiteren Hund	102,-- EURO
d) für jeden Kampfhund	511,-- EURO

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt **am 01. Januar** 2002 in Kraft.

Egestorf, den 10. Mai 2001




Kru **4** Bürgermeister

Gemeinde Egestorf

- 10.21.07 -

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Egestorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 zur Änderung über den Finanzausgleich und andere Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit dem § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 10. Mai 2001 folgende Änderungssatzung erlassen.

§ 1 Steuersätze

Der § 4 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 23,-- EURO |
| b) Musikautomaten | 8,-- EURO |
| c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,-- EURO |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Egestorf, den 10. Mai 2001




Krusse, Bürgermeister

Gemeinde Egestorf

- 10.21.12 -

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Egestorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 6 zur Änderung über den Finanzausgleich und andere Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit dem § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 10. Mai 2001 folgende Änderungssatzung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gebührentarif gem. § 2 Abs. 1, der Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Anlage Nr. 1, Seiten 1 - 3, Ziffern 1 - 20.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Egestorf, den 10. Mai 2001




Kruse, Bürgermeister

Anlage 1, zu § 1 (Gebührenpflicht) der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Eggestorf in der Fassung vom 10. Mai 2001

Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
	jährlich EURO	monatlich EURO	wöchentl. EURO	täglich EURO	Mindestgeb. EURO
1 Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und Mehr als (5. V.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg hineinragen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	16,--				
2 Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene m ² Beanspruchter Straßenfläche		1,--			
3 Container je Standplatz			6,--		
4 Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	16,--				
5 Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen, je Anlage	6,--				
6 Kellerlichtschächte, Notausstiege, Biereinwurfsschächte Mülltonnenschächte und -aufzüge je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	8,--				
7 Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche				0,10	5,--

Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
	jährlich EURO	monatlich EURO	wöchentl. EURO	täglich EURO	Mindestgeb. EURO
8 Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m					
a) auf Dauer verlegt	20,-				
b) vorübergehend verlegt		6,-			
9 Litfaßsäulen je angefanene m ² beanspruchter Straßenfläche					
10 Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 8, je Mast					
11 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentl. Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche					
		1,-			
12 Treppenstufen, Eingangspodeste, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	16,-				
13 Tribünen je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche				0,30	15,-
14 Ortsfeste, Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche					
		3,-			
15 Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche					
				3 --	15 --

Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
	jährlich EURO	monatlich EURO	wöchentl. EURO	täglich EURO	Mindestgeb. EURO
16 Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke je angefangenem ² beanspruchter Straßenfläche	6,--				
17.1 Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangene m ² Ansichtsfläche	26,--		6,--		
17.2 Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10 cm) in den Gehweg hineinragen, je angefangene m ² Ansichtsfläche				0,30	6,--
18 Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger					
a) je PKW		6,--			
b) je LKW, Zugmaschine		12,--			
c) je Anhänger mit mehr als einer Achse		6,--			



Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
	jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich	Mindestgeb.
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
19 Werbefahrten je Wagen					
a) ohne Betrieb von Lautsprechern				8,--	
b) mit Betrieb von Lautsprechern (einschl. Tarifstelle 23 b)				13,--	
20 Straßenbenutzung nach § 19 NStrG über die Widmung hinaus					
a) motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung				8,--	
b) Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher				8,--	

Hundesteuersatzung der Gemeinde Marxen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 07.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	25,00 Euro
b. für den zweiten Hund	50,00 Euro
c. für jeden weiteren Hund	80,00 Euro
d. für jeden Kampfhund	600,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. Hunde der Rassen Dogue-Bordeaux, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund;
2. Hunde der Rassen nach § 1 Abs. 1 der Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000
 - a. Bullterrier,
 - b. American Staffordshire Terrier,
 - c. sowie Hunde des Typs Pit Bull Terrier;
3. Hunde der Rassen nach § 2 Abs. 1 – Anlage 1 – der Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000, soweit gem. § 2 Abs. 2 der Gefahrtierverordnung kein Wesenstest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass durch die Haltung des Hundes im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht.
 - a. Bullmastiff,
 - b. Dobermann,
 - c. Dogo Argentino,
 - d. Fila Brasileiro,
 - e. Kaukasischer Owtscharka,
 - f. Mastiff,
 - g. Mastin Espanol,
 - h. Mastino Napoletano,
 - i. Rottweiler,
 - j. Staffordshire Bull Terrier,
 - k. Tosa-Inu;

Sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs nach den Nrn. 1 bis 3.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
- c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Hundsteuersatzung

- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hun-

Hundesteuersatzung

des an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichfertigermaßen entgegen
 - a. § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - b. § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c. § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d. § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e. § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f. § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - g. § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

Hundesteuersatzung

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 25.11.1974 ausser Kraft.

Marxen, den 07.05.2001


Bürgermeister



VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

Der Gemeinde Marxen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 07.05.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, Spielhallen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten. Sind mehrere Personen gleichzeitig Unternehmer von Apparaten oder Automaten, so sind sie Gesamtschulder.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird in Form einer Pauschsteuer gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,-- Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 30,-- Euro
2. Musikautomaten 10,-- Euro
3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 10,-- Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 10,-- Euro

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes und endet mit der Ausserbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder

eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine, in Spielhallen oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 nicht die In- und Ausserbetriebnahme eines Apparates oder Automaten unverzüglich meldet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.11.1985 ausser Kraft.

Marxen, den 07.05.2001


Bürgermeister



Fischereigenossenschaft Luhe

1. Vorsitzender Arnold Oertzen
Burgstraße 1
21423 Winsen(Luhe)

Winsen(Luhe), den 10.05.2001

An die Mitglieder der Fischereigenossenschaft

Mitgliederversammlung 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung geladen.
Diese findet statt, am

**Freitag, 22. Juni 2001, 18.00 Uhr
in Salzhausen, Gasthaus Rüter**

Tagesordnung:


1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung 2000
3. Kassenbericht 2000
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. Verwendung der Überschüsse
7. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
8. Beschlußfassung zur Euroanpassung
9. Verschiedenes

Es wird gebeten, **an** der Versammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zu TOP 3 wird darauf hingewiesen, daß eine Ausfertigung der Jahresrechnung und des Prüfungsergebnisses vom 11.06. - 21.06.2001 zur Einsichtnahme, bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathaus, Rathausstr. 1, Bauamtzimmer 17, zu folgend angegebenen Zeiten, ausliegt.

Montag – Freitag (außer Mittwoch) 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 15.00 – 18.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen



Oertzen